

Die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes.

Von Seiten der sozialistischen Führer wird gegen die Regierung und gegen die der Besserung der Lage der arbeitenden Klassen geneigten Parteien besonders häufig und besonders nachdrücklich der Vorwurf erhoben, diese nicht von Arbeitern ausgehenden Bestrebungen hätten es mit der Förderung der Arbeiter-Interessen nur scheinbar und beiläufig zu thun. Wesentlich handle es sich um die Erreichung politischer Absichten, die sich hinter arbeiterfreundlichen Aushängeschildern versteckten, mit dem Wohl und Wehe der Besitzlosen aber in Wahrheit kaum etwas gemein hätten. Daran wird dann die Versicherung geknüpft, die einzigen Leute, die den Arbeitern um ihrer selbst willen zu Hülfe kommen wollten und keine Nebenzwecke verfolgten, seien die sozialistischen Führer.

Gläubige hat diese letztere Versicherung immer nur in geringer Zahl gefunden. Künftig dürften dieselben vollständig fehlen. Gerade die letzten Tage haben schlagende Belege dafür beigebracht, daß die sozialistischen Führer keinen Augenblick Anstand nehmen, die handgreiflichsten Interessen der Arbeiter politischen Zwecken zu opfern, wo das mit einiger Aussicht auf Erfolg geschehen kann. — In der Absicht, das Krankenversicherungsgesetz zu einem Werkzeug für die Förderung ihres Parteivorteils zu machen, haben die Herren Bebel, W. Hasenclever und Genossen durch Reden und Flugblätter darauf hinzuwirken gesucht, daß die Arbeiter sich nicht den nach der Lage der besonderen örtlichen Verhältnisse für sie vortheilhaftesten Kassen, sondern ausschließlich einer Gattung derselben, den freien eingeschriebenen Kassen anschließen. Um alle Zweifel an der Absicht dieses Rathschlages zu beseitigen, hat Herr Bebel in einer am 21. Oktober zu Köln gehaltenen Rede ausdrücklich hervorgehoben: »die freien Kassen könnten ein bedeutendes Hülfs- und Agitationsmittel zur Erreichung unserer (d. h. der sozialdemokratischen) weiteren Zwecke werden.« Diese Erklärung kommt dem Eingeständniß gleich, daß der Zutritt zu den eingeschriebenen Kassen den Arbeitern nicht wegen der damit verbundenen größeren Vortheile, sondern aus Gründen empfohlen wird, die mit dem Versicherungszweck selbst Nichts gemein haben. Dem gleichzeitig angestellten Versuch, Werth und Bedeutung der übrigen Kassen herabzusetzen, liegt natürlich die gleiche Absicht zu Grunde, und dem Zweck entsprechen die angewendeten Mittel.

Bekanntlich geht die Absicht des Gesetzes dahin, die Versicherung der gewerblichen Arbeiter zwangsweise durchzuführen. Zu diesem Behuf soll, wo immer möglich, mit der Einrichtung organisirter Kassen vorgegangen werden und nur bei der Unmöglichkeit solcher Organisationen die Gemeindeversicherung als Zwangskasse Platz greifen. Diese letztere Bestimmung war unentbehrlich, wenn der Versicherungszwang nicht ein leeres Wort bleiben und wenn die Gefahr vermieden werden sollte, daß an zur Errichtung organisirter Kassen ungeeigneten Orten die Arbeiter unversichert blieben, beziehungsweise neu verziehende, bisher versichert gewesene Arbeiter ihre Beiträge verloren. Ueber diesen einfachen Zusammenhang der Sache suchen die Herren Bebel, Hasenclever und Genossen die ihnen geneigten Arbeiter absichtlich zu täuschen. Der Thatsache, daß die Mehrzahl deutscher Arbeiter bisher unversichert gewesen, wird mit der Behauptung ins Gesicht geschlagen, die Ausübung eines Zwangs bezeuge ein ungegründetes und beleidigendes Mißtrauen gegen die Arbeiter, die selbst wüßten, was sie ihrem Interesse schuldig seien. Weiter wird so gethan, als ob die Gemeindeversicherung die Regel bilden und von der Regierung besonders begünstigt werden solle. Thatsächlich ist das Gegentheil der Fall und verfolgt das Gesetz die Absicht, die Zwangsversicherung in der Gemeinde zur Ausnahme zu machen und nur da als Auskunfts Mittel zu benutzen, wo die übrigen Mittel

versagen. Solche Mittel sind die Ortskrankenkassen, welche in Gemeinden mit mehr als 50 Arbeitern errichtet werden müssen, beziehentlich von den Arbeitern beantragt werden können, die Krankenkassen einzelner Fabriken und Innungen, ferner die Bau- und Knappschaftskassen, — endlich die eingeschriebenen, von Berufsgenossen errichteten Hülfskassen. — Vorweg muß bemerkt werden, daß die Beschuldigung, die Gesetzgebung habe diese letzteren Kassen mit besonderer Ungunst behandelt, jeder Begründung entbehrt. Herr Bebel hat in Köln gesagt, die eine Bestimmung, nach welcher gleichzeitig in anderen Kassen versicherten Mitgliedern der Ortskrankenkassen die statutenmäßige Unterstützung so weit zu kürzen ist, als sie zusammen mit den übrigen Unterstützungen den vollen Betrag des durchschnittlichen Arbeitslohns übersteigt, — diese eine Bestimmung würde für ihn hinreichend gewesen sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Als ob für Mitglieder freier Kassen irgend ein Zwang zum Eintritt in Ortskrankenkassen oder irgend ein Hinderniß vorhanden wäre, nach Belieben in mehrere freie Hülfskassen einzutreten! Daß die Ortskrankenkassen sich auf das Nothwendige beschränken müssen und daß sie über die Gewährung des Tagelohns nicht hinausgehen können, brauchte Sachkennern nicht erst gesagt zu haben. — Ähnlich verhält es sich mit den gegen die übrigen Kassen erhobenen Beschuldigungen. Gegen die Ortskassen wird z. B. eingewendet, »dieselben würden unter die permanente Aufsicht von Behörden« und unter den Druck von diesen erlassener Bestimmungen gestellt werden. Thatsächlich ist den Aufsichtsbehörden durch das Gesetz genau vorgeschrieben, daß ihre Kontrolle sich auf die Wahrnehmung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zu richten habe; von weiteren Einmischungen ist nicht die Rede. Das Wesen der Fabrik-, Bau- und Innungskassen suchen die sozialistischen Führer absichtlich auf den Kopf zu stellen, indem sie thun, als ob diese Einrichtungen neue Erfindungen seien, die der Gesetzgeber den Arbeitgebern zu Liebe gemacht habe. Am weitesten ist in dieser Rücksicht der Abg. Hasenclever gegangen, der behauptet hat, die Versicherung in einer Fabrik- oder Bauklasse gelte nur für die Dauer des bestimmten Arbeitsverhältnisses, und der aus demselben austretende Arbeiter verliere seine sämtlichen Ansprüche an die Kasse. Die Bestimmung über das Kartell, in welchem sämtliche derartige Kassen stehen, wird dabei absichtlich unterschlagen und außerdem verschwiegen, daß bei der großen Anzahl bereits vorhandener und mit Segen wirkender Fabrik- und Bauklassen die Einbeziehung derselben in das Gesetz eine Nothwendigkeit, der Erlaß von Bestimmungen über die Verwaltung derselben, gegenüber dem bisher freien Ermessen der Arbeitgeber ein Fortschritt im Sinne der Geltendmachung der Arbeiterinteressen gewesen ist.

So viel über die Methode, nach welcher die Verläumdung und Verleugung des neuen, arbeiterfreundlichen Gesetzes betrieben wird. Die Offenheit, mit welcher Herr Bebel den letzten und eigentlichen Zweck seiner Agitation zu Gunsten der freien Kassen bekannt hat, läßt weitere Ausführungen über dieses Kapitel gegenstandslos erscheinen. Weil nur die freien Kassen dem sozialdemokratischen Parteinteresse dienstbar gemacht werden können, sollen sie die einzigen sein, die etwas taugen, die einzigen, denen die Arbeiter sich mit Vertrauen zuwenden dürfen! — Allgemeine Formeln darüber, welche Kassen den Arbeitern am Meisten zu empfehlen sind, können gewissenhafter Weise gar nicht aufgestellt werden: erkennt das Gesetz doch selbst an, daß die Verschiedenheit der einzelnen Orten obwaltenden Verhältnisse eine Verschiedenheit der Einrichtungen und des von denselben zu machenden Gebrauchs bedingt. Darauf aber wird schon jetzt hingewiesen werden müssen, daß die freien Kassen, zu denen ja die Arbeitgeber keine Beiträge leisten, größere Leistungen der Arbeiter in Anspruch nehmen werden, als die Orts-